

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, in den Grenzen des § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG eigene Aktien zu erwerben.

Neben dem Einzug eigener Aktien sollen die eigenen Aktien auch im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft eingesetzt werden können. Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwendigeren Weg einer Kapitalerhöhung beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien am Erwerbspreis der eigenen Aktien orientieren und darf diesen nicht wesentlich unterschreiten.

Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die 10 %-Schwelle des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf.

Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Weiterhin soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.